

**Vereinigung Deutsch-Luxemburgische Wirtschaftsinitiative (DLWI)**  
**Gesellschaftssitz: L-1736 Senningerberg, Luxemburg.**

## **Satzung**

### **Kapitel 1: Name, Geschäftsjahr, Dauer, Sitz, Sprache und Vereinszweck**

Ralf Britten,

Klaus Désor,

Peter Kleingarn,

Kai Peter Siegel,

Artur Sosna,

Heiner Richters,

und mit all jenen, die im Sinne der gegenwärtigen Satzung Mitglied werden, wurde eine Vereinigung ohne Gewinnzweck luxemburgischen Rechts gegründet, und zwar auf der Grundlage des abgeänderten luxemburgischen Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck sowie der folgenden Satzung:

#### **§ 1 Name**

Die Verein führt den Namen der "Deutsch-Luxemburgische Wirtschaftsinitiative (DLWI) a.s.b.l."

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr endet am 31.12.2011.

#### **§ 3 Dauer**

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

#### **§ 4 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luxemburg Stadt.

#### **§ 5 Sprache**

Die Sprache des Vereins ist Deutsch.

#### **§ 6 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- die Bildung einer Plattform zum Informationsaustausch von deutschsprachigen Teilnehmern am Wirtschaftsleben in Luxemburg;
- die Förderung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Luxemburgern am Standort Luxemburg und somit ein Bindeglied zwischen Deutschen und Luxemburgern zu sein;
- die Schaffung einer Anlaufstation für neue Teilnehmer am Wirtschaftsleben in Luxemburg;
- der Interessensaustausch mit anderen Organisationen und Netzwerken am Standort Luxemburg;

- eine Interessensvertretung der in Luxemburg tätigen Deutschen am Standort Luxemburg zu sein.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder und durch Ausrichten von Veranstaltungen oder der Organisation von Konferenzen. Alle Veranstaltungen sollen dem gegenseitigen Kennenlernen, Informationsaustausch und der Kontaktvermittlung dienen.

## **Kapitel 2: Organe des Vereins**

### **§ 7 Struktur**

1. Die DLWI besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Ehrenpräsidenten. Ehrenpräsident ist der jeweils amtierende Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg.
2. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Unterkapitel 1: Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 8 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern, wobei nur die Vollmitglieder stimmberechtigt sind.

#### **§ 9 Vorbereitende Handlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes oder auf Anfrage von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder per E-Mail oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen vor der anberaumten Versammlung zu laden.
3. Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes kann jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand stellen. Er wird berücksichtigt, wenn er spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist.

#### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen hat, wobei das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Emaileingangs entscheidend ist.
2. Die Beschlüsse (außer Satzungsänderung) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Präsidenten den Ausschlag.
3. In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte durch Handzeichen. Bei der Wahl des Vorstands kann eine geheime Wahl beantragt werden. Bei Misstrauensanträgen wird geheim abgestimmt.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden innerhalb eines Monats nach der Versammlung am Sitz vorgehalten und können dort von Mitgliedern und Dritten eingesehen werden. Einsprüche gegen den Wortlaut im Protokoll können bis 14 Tage nach der Erstellung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, wobei das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Email entscheidend ist. Der Vorstand entscheidet daraufhin über das weitere Vorgehen und unterrichtet die Mitglieder per Email oder postalisch.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wird und auf der Versammlung zwei Drittel der Vollmitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

2. Wenn auf der ersten Mitgliederversammlung zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Vollmitgliedern beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf der Beschluss der Genehmigung des Zivilgerichtes.
3. Bezieht sich die Satzungsänderung auf den Vereinszweck, weswegen der Verein gegründet wurde, ist die zweite Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn sie eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erhält. Sind bei der zweiten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, muss der Beschluss vom Zivilgericht genehmigt werden.
4. Jede Satzungsänderung muss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss in den Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations veröffentlicht werden.

### **§ 12 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. den Beitragssatz,
- b. Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre endgültige Anzahl,
- f. die Ernennung und Abberufung der Kassenprüfer,
- g. die Genehmigung der Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Genehmigung des Finanzplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,
- h. die Auflösung des Vereins und
- i. den Ausschluss eines Mitglieds.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der genauen Tagesordnung einberufen, wenn ein Fünftel der Vollmitglieder es beantragt oder wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet. Eine Einladung aufgrund eines Antrags hat innerhalb von acht Tagen zu erfolgen.

## **Unterkapitel 2: Der Vorstand**

### **§ 14 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand soll sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Einem Präsidenten als Sprecher des Vorstandes und
  - b. Vorstandsmitgliedern als Vizepräsidenten.

### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der DLWI;
  2. Vorlage der Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zwecks Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung;
  3. Vorlage des Finanzplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr;
  4. Aufnahme von Mitgliedern,
  5. Programm der DLWI,
  6. Finanzen und Administration,
  7. Key Account Management und Sponsoring,
  8. Marketing und Presse,

9. Projektleitung,
  10. alle anderen Angelegenheiten der DLWI, soweit nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (2) Die DLWI wird nur wirksam verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben haben.

### **§ 16 Übertragung der Geschäftsführung**

Der Vorstand ist nach seiner Verantwortung berechtigt, bei organisatorischem Bedarf eines seiner Vorstandsmitglieder oder eine andere Person als Geschäftsführer zur Abwicklung laufender Geschäfte und sämtlicher sonst anfallender Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu bestellen.

### **§ 17 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen, um seine Arbeit zu koordinieren und abzustimmen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Tagesordnung und sollte spätestens acht Tage vor der Vorstandssitzung erfolgen.
3. Zu jeder Vorstandssitzung wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Sitzungsprotokoll anfertigt.
4. Der Ehrenpräsident erhält eine Durchschrift des Sitzungsprotokolls.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit anwesend ist.
2. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### **§ 19 Wahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 20 Abwahl und Amtsniederlegung**

1. Der Vorstand kann jederzeit in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vollmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn vorher ein schriftlicher Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand gestellt wurde. Misstrauensanträge sind in der Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Bei Vorliegen besonderer, persönlicher Umstände kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit sein Amt niederlegen, wenn es dies seinen Vorstandskollegen mitgeteilt hat. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### **§ 20 Abwahl und Amtsniederlegung**

1. Der Vorstand kann jederzeit in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vollmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden, wenn vorher ein schriftlicher Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand gestellt wurde. Misstrauensanträge sind in der Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Bei Vorliegen besonderer, persönlicher Umstände kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit sein Amt niederlegen, wenn es dies seinen Vorstandskollegen mitgeteilt hat. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 22 Ehrenamt**

Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit unentgeltlich aus. Aufwandsentschädigungen bleiben davon unberührt.

## **Kapitel 3: Beginn, Ende und Ausgestaltung der Mitgliedschaft**

### **§ 23 Folgende Mitgliedschaften sind möglich**

1. Vollmitgliedschaft;
2. Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 24 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der DLWI kann jede juristische sowie natürliche Person sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, den Beruf, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie die Email-Adresse des Antragsstellers enthalten.
2. Über die Aufnahme in die DLWI wird spätestens innerhalb von sechs Monaten durch Vorstandsbeschluss entschieden. Bestehen seitens des Vorstands Bedenken zur Aufnahme kann der Vorstand ein Gesuch schriftlich ablehnen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Die gesetzlich vorgesehene Aktualisierung der Mitgliederliste erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
4. Jedes Vollmitglied hat ein Stimmrecht.
5. Jedes Vollmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Personen, die sich besonders für die DLWI eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. Als Ehrenmitglieder sind sie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

### **§ 25 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen der DLWI sowie gegen Beschlüsse seiner Organe sowie bei Verletzung der Beitragspflicht. Die Beitragspflicht ist verletzt, wenn der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Ablauf der Fälligkeit noch nicht eingegangen ist. Dem Auszuschließenden ist vorab unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.

### **§ 26 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt maximal 1000,00 EUR pro Jahr und wird von der alljährlichen Mitgliederversammlung nach Vorschlag vom Vorstand festgelegt.

## **Kapitel 4: Auflösung des Vereins**

### **§ 27 Auflösungs Voraussetzungen**

1. Die Auflösung der DLWI kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn bei dieser nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muss eine

- zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Wenn auf der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, bedarf die Auflösung der DLWI der Genehmigung durch das Zivilgericht.
  3. Bei einer Auflösung der DLWI ist das Vereinsvermögen an eine in Luxemburg ansässige soziale Einrichtung zu übertragen, deren Satzungszweck dem Zweck der DLWI möglichst nahe kommt.

## **Kapitel 5: Sonstige Vorschriften**

### **§ 28 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer der Jahresabrechnung zur Genehmigung vor.
2. Der Kassenprüfer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören; die Person kann, muss aber kein Mitglied der DLWI sein.

### **§ 29 Veröffentlichung**

Die Statuten der Deutsch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung werden im Memorial Recueil Spécial des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Die Gründungsmitglieder erklären sich mit den vorliegenden Statuten einverstanden und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Gründung des Vereins:

Luxemburg, den 05.10.2010